



# **Abwasserentsorgungs- verordnung**

der

## **Einwohnergemeinde Reisiswil**

**vom 17. Januar 2022**

## Abwasserentsorgungsverordnung Reisiswil

Der Gemeinderat Reisiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. November 2021 folgende Verordnung:

### Art. 1

Wiederkehrende  
Grund- und Regenab-  
wassergebühr

- 1 Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 220.—.
- 2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt CHF 300.—.
- 3 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in Leitungsanlagen der Gemeinde beträgt CHF 0.25 pro m<sup>2</sup> der einzuleitenden Flächen.

### Art. 2

Wiederkehrende Ver-  
brauchsgebühr

- 1 Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Abwasseranfall beträgt CHF 2.10.
- 2 Wo kein Wasserzähler zur Ermittlung des verbrauchten Wassers eingebaut ist, wird ein Verbrauch pro Kopf und Jahr von 62 m<sup>3</sup> berechnet.

### Art. 3

Fälligkeit wiederkeh-  
rende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Oktober fällig.

### Art. 4

Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Reisiswil, 17. Januar 2022

Der Präsident:



Andreas Schärer

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Jordi

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Abwasserentsorgungsverordnung vom 27. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 27. Januar 2022, Nr. 4 vorschriftsgemäss publiziert. Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4919 Reisiswil, 7. März 2022

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Jord', written in a cursive style.

Denise Jord